DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

I 6 – 069

Information zur Feststellung des Delegiertenschlüssels für die Landesparteitage 2019/2020

Information aus der Landesvorstandssitzung vom 9. März 2018

Information:	Der Landesvorstand nimmt nachfolgende Informationen zum Verfahren zur Feststellung des Delegiertenschlüssels zur Kenntnis.
Die Information sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

Zur Kenntnis genommen.

f.d.R. Dresden, den 9. März 2018

Thomas Dudzak - Landesgeschäftsführer

Information:

Wie ihr sicherlich wisst, gilt für die Feststellung des Delegiertenschlüssels für die kommende Legislatur des Landesparteitages eine Frist bis zum 31.3.2018. Daher sollte der Landesvorstand morgen eine Vorlage zur Feststellung des Schlüssels beschließen.
Dieser Beschluss gilt auf Grund des engen Satzungsrahmens eigentlich als Formsache.

Leider hat sich in den vergangenen Tagen jedoch ein Problem herausgestellt: Wie üblich haben wir als Landesgeschäftsstelle den Datenbankstich am 31. Dezember 2017 gezogen, auf dessen Grundlage der Delegiertenschlüssel zu berechnen ist. Auf dieser Grundlage ergab sich in der Mandatsverteilung ein größeres Problem, denn bei der Mandatsverteilung wird bei uns das Höchstzahlverfahren nach Adams (Divisorreihen 0,1,2,3,...) zu Grunde gelegt. Dieses sieht vor, dass die satzungsgemäß vorgeschriebenen 24 Mandate für die LwZ nach §15 Abs. 6 der Satzung paarweise zu vergeben sind. Dabei ergibt sich aus dem Höchstzahlverfahren - vereinfacht gesprochen -, dass die 12 größten LwZ jeweils zwei Delegiertenmandate mit beschließender Stimme für den Landesparteitag erhalten, sofern die Anzahl der LwZ größer ist als die Anzahl der paarweise zu vergebenden Mandate. Alle weiteren LwZ erhalten jeweils zwei Delegiertenmandate mit beratender Stimme.

Die Satzung regelt nicht, was im Falle der Vergabe der Delegiertenmandate bei gleicher Größe der LwZ geschieht. Hier offenbart sich eine Regelungslücke, die dazu führt, dass in diesem Jahr drei LwZ mit der gleichen Anzahl an Mitgliedern zum 31.12.2018 Anspruch auf die letzten beiden Mandate hätten: Die LAG Bildung, FiP und Hartz IV. Äquivalent galt dies für die beschließenden Stimmen des Landesrates für LwZ. Ich habe vor einiger Zeit - nach Feststellung der Größe der LwZ - diese über die Situation informiert. Mein Vorschlag lautete, sofern keine anderen satzungssicheren Vorschläge kämen, die Mandatsverteilung für die letzten beiden Delegiertenplätze im Losverfahren vorzunehmen, da dies zwar nicht in der Satzung vorgesehen, jedoch als einzig denkbares Verfahren in dieser Situation nicht kollidierend mit den satzungsrechtlichen Regelungen des §15 ist.

Ihr könnt euch sicherlich vorstellen, dass die LwZ zu Recht nicht begeistert waren von dieser Idee und seitdem Mittel und Wege gesucht haben, diese Situation zu vermeiden. Dabei ist aufgefallen, dass bei mindestens einem betroffenen LwZ die Anzahl der eigengeführten Mitglieder nicht mit der durch die Landesgeschäftsstelle ermittelten Mitgliederstand übereinstimmte. Bei der Überprüfung dieser Angabe stellte sich heraus, dass auch die Anzahl der vorliegenden Mitwirkungserklärungen nicht mit der ermittelten Größe des LwZ übereinstimmte. Dies haben wir zum Anlass genommen, noch einmal alle Mitwirkungserklärungen mit dem Datenbankstand abzugleichen. Dabei offenbarten sich mehrere Probleme:

1. gab es Mitglieder von LwZ, für die eine Mitwirkungserklärung vorliegt, die jedoch seitdem aus der Partei ausgeschieden sind, den Landesverband gewechselt haben, etc.
2. gab es Mitglieder der LwZ, für die Mitwirkungserklärungen zwar vorlagen, die aber in der Datenbank nicht als Mitglied des LwZ geführt worden sind.
3. gab es Mitglieder der LwZ, für die zwar keine Mitwirkungserklärungen vorlagen, die aber in der Datenbank als Mitglied des LwZ geführt worden sind.

Den Umfang bildeten dabei die Fälle der Kategorie 1, welche rund zwei dutzend Mal vorkamen. Diese sind jedoch unproblematisch, da sie bei dem Datenbankauszug gar nicht erfasst werden. In fünf Fällen griffen jedoch die Fälle 2 und 3. Für Mitglieder, deren Mitwirkungserklärungen vorliegen, die nicht mehr in LwZ geführt, muss nunmehr geklärt werden, ob sie tatsächlich aus den LwZ ausgeschieden sind. Für Mitglieder, die in der Datenbank geführt werden, jedoch keine Mitwirkungserklärung vorliegt, muss geklärt werden, ob sie tatsächlich Mitwirkung erklärt haben und wo die Mitwirkungserklärung verblieben ist. Da die Bearbeitung der Mitgliederdatenbank in verschiedenen Händen liegt (Kreisebene wie Landesgeschäftsstelle), ist nicht gesichert zu sagen, wie ein solcher zu klärender Datenbankeintrag zustande kommt.

Daher haben wir uns in der Landesgeschäftsstelle heute auf folgenden Verfahrensvorschlag verständigt:

1. Die zu klärenden Fälle der LwZ werden durch die Landesgeschäftsstelle schnellstmöglich bearbeitet und abgeschlossen. Dabei geht es nur um solche Fälle, wo vorliegende Mitwirkungserklärungen und Datenbankeintrag auseinanderfallen, da hier von Bedienfehlern beim MGL oder von einer im administrativen Weg verloren gegangenen Information auszugehen ist. Differenzen zwischen internen Listen der LwZ und dem Datenbestand des Landesverbandes können in diesem Schritt nicht beachtet werden, da zur Ermittlung der Mandatszahlen nur solche Mitwirkungsanzeigen gewertet werden können, die am 31.12.2017 der Landespartei eingehend vorlagen.

2. Auf dieser korrigierten Datengrundlage werden wir noch einmal die Größe der LwZ feststellen.

3. Auf dieser Grundlage werden wir dann noch einmal die Anzahl der Mitglieder der LwZ ermitteln, die gleichzeitig Mitglied der Partei DIE LINKE sind und zum 31.12. beitragszahlend oder beitragsbefreit waren. (Siehe Satzung §15 Abs. 4, Änderung durch den Landesparteitag 2016 in Neukieritzsch).

4. Auf die sich daraus ergebende Reihung wenden wir dann das Höchstzahlverfahren nach Adams entsprechend §15 Abs. 6 Landessatzung an.

5. Sollte sich trotz Bestandskorrektur das Ausgangsproblem des Anspruchs mehrerer LwZ auf die gleichen letzten Mandate nicht erledigt haben, wird dem Landesvorstand das Losverfahren zur Zuteilung der letzten Mandate vorgeschlagen.

6. Auf der kommenden Landesvorstandssitzung wird auf Grund des Klärungsbedarfes in dieser Frage weder der Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag noch die Mandatsverteilung des Landesrates beschlossen werden. Dies erfolgt nach Klärung der Sachlage vor dem 31. März 2018 (Fristende) per Umlaufverfahren. Stattdessen werden wir morgen noch einmal kurz über die Problemlage informieren und mögliche Lösungswege erörtern (Siehe Vorschläge in Punkt 7 und 8).

7. Gleichzeitig sollte der 1. Tagung des 15. Landesparteitages nach eingehender rechtlicher Prüfung vorgeschlagen werden, per Versammlungsbeschluss den Delegierten der LwZ, die durch Losverfahren nur mit beratender Stimme bedacht waren, jedoch grundsätzlich Anspruch auf Delegiertenmandate mit beschließender Stimme gehabt hätten, das Stimmrecht zu verleihen. Ob und wie das rechtssicher gelöst werden kann, muss als Prüfauftrag an die Schiedskommission gegeben werden.

8. Für einen kommenden Landesparteitag in den Jahren 2018/2019 ist zwingend eine Satzungspräzisierung erforderlich, die abschließend die Frage der Verfahrensweise in einem solchen Falle klärt und die Regelungslücke schließt.

Ich habe deshalb großes Interesse daran, das Problem im Interesse aller LwZ und rechtssicher zu lösen.

Thomas Dudzak
Landesgeschäftsführer